

LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ FORSTAMT SIMMERN

Brennholz für das Jahr 2025 im Online-Bestellverfahren
- siehe unter Nachrichten Anderer Behörden -

Biebern



ORTS-APP INFO-VERANSTALTUNG FÜRS BIEBERTAL

Nach fast einem Jahr der Bereitstellung der Orts-App durch die Fa. Communi AG, nutzen ca. 30 % der Bürger des Biebertals dieses Medium auf ihrem Handy. Die App bietet viele Vorteile, Informationen zeitnah aus der örtlichen Umgebung zu erfahren oder auch selbst zu vermitteln.

Damit zukünftig auch die bisher noch unentschlossenen Bürger, Gruppen/Vereine diese App nutzen oder auch die derzeitigen Nutzer mehr zur Bedienung erfahren wird eine INFO-Veranstaltung sicherlich für alle neue Erkenntnisse bringen. Der erfahrene Digital Botschafter der VG Simmern-Rheinböllen Frank Packheiser wird alle Fragen von der Installation bis hin zum täglichen Gebrauch zu diesem Thema beantworten können. Nach dem Motto: es gibt keine dummen Fragen

Ort der Veranstaltung: **Gemeindehaus in Reich. Tag: 29.10.24, Uhrzeit: 18.30 Uhr.**

Wir hoffen auf viele Besucher an diesem INFO-Abend.

Dichtelbach



LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ FORSTAMT SIMMERN

Brennholz für das Jahr 2025 im Online-Bestellverfahren
- siehe unter Nachrichten Anderer Behörden -

Ellern



WALDBEGEHUNG 2024

Mit dem Revierleiter Jan Hannappel (Forstrevier Rheinböllen) und Thomas Köhrer (Jagdleiter unserer Regiejagd) wurde nachfolgender Termin für die diesjährige Waldbegehung abgesprochen:

12.10.2024, 09.45 Uhr, Treffen an der Soonwaldhalle

Von dort startend, sehen wir uns verschiedene Abteilungen in unserem Wald an, wo uns die beiden über anstehende Forst- und Jagdthemen informieren.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen!

STREUOBSTWIESEN

Leider ist das Obstangebot auf den Streuobstflächen unserer Ortsgemeinde in diesem Jahr nicht so reichhaltig, aber da Gemüse und Obst für eine ausgewogene und gesunderhaltene Ernährung täglich auf den Speiseplan gehören, wollen wir das vorhandene Angebot gleichmäßig unter unseren Bürgerinnen und Bürgern aufteilen.

Obstinteressenten können den Bedarf jetzt gerne bei mir anmelden.

VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE HAUS- UND STRASSENSAMMLUNG

Auch 2024 führt der Landesverband Rheinland-Pfalz des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. eine jährliche Haus- und Straßensammlung durch.

Die diesjährige Sammlung findet statt in der Zeit vom 31.10.2024-25.11.2024. Bitte unterstützen sie den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit einer Spende

Für die Durchführung der Sammlung werden ehrenamtliche Unterstützer (innen) benötigt. Interessenten, die die Sammlung bei uns in Ellern übernehmen möchten, setzen sich bitte zeitnah mit mir in Verbindung.

ERREICHBARKEIT DES ORTSBÜRGERMEISTERS

Telefon Nr. Gemeindebüro: 06764 7406097

Fax Gemeindebüro: 06764 7408095

Mailadresse Ortsbürgermeister: ellern@sim-rhb.de

Sprechstunde: jeden Dienstag von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach vorheriger Vereinbarung.

Friedhelm Dämgen, Ortsbürgermeister

LANDESFORSTEN RHEINLAND- PFALZ FORSTAMT SIMMERN

Brennholz für das Jahr 2025 im Online-Bestellverfahren
- siehe unter Nachrichten Anderer Behörden -

Erbach



LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ FORSTAMT SIMMERN

Brennholz für das Jahr 2025 im Online-Bestellverfahren
- siehe unter Nachrichten Anderer Behörden -

Fronhofen



ORTS-APP INFO VERANSTALTUNG FÜRS BIEBERTAL

Nach fast einem Jahr der Bereitstellung der Orts-App durch die Fa. Communi AG, nutzen ca. 30 % der Bürger des Biebertals dieses Medium auf ihrem Handy. Die App bietet viele Vorteile, Informationen zeitnah aus der örtlichen Umgebung zu erfahren oder auch selbst zu vermitteln. Damit zukünftig auch die bisher noch unentschlossenen Bürger, Gruppen/Vereine diese App nutzen oder auch die derzeitigen Nutzer mehr zur Bedienung erfahren wird eine INFO-Veranstaltung sicherlich für alle neue Erkenntnisse bringen. Der erfahrene Digital Botschafter der VG Simmern-Rheinböllen Frank Packheiser wird alle Fragen von der Installation bis hin zum täglichen Gebrauch zu diesem Thema beantworten können. Nach dem Motto: es gibt keine dummen Fragen

Ort der Veranstaltung: **Gemeindehaus in Reich.**

Tag: 29.10.24, Uhrzeit: 18.30 Uhr.

Wir hoffen auf viele Besucher an diesem INFO-Abend.

BEBAUUNGSPLAN „GEISSENBITZEN“

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung nach § 4a BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Fronhofen plant die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Anlass ist die Nachfrage nach Baugrundstücken. Aktuell verfügt die Ortsgemeinde nur noch über zwei eigene Bauflächen, für die es bereits Kaufinteressenten gibt. Nach Bewertung der Baulücken und des Leerstands sowie der Möglichkeiten der Innenentwicklung in Verbindung mit der tatsächlichen Nachfrage bei der Ortsgemeinde nach freien Bauplätzen, verbleibt ein dringender Bedarf für Bauflächen, der durch vorhandene Baulücken nicht gedeckt werden kann. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geissenbitzen“ umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Als Art der baulichen Nutzung soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

In der öffentlichen Sitzung am 17.04.2019 hat der Ortsgemeinderat Fronhofen daher das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geissenbitzen“ als beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntgabe vom 04.05.2017 beschlossen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13b i.V.m. 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vom 21.12.2020 bis 08.01.2021. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Vom 01.02.2021 bis einschließlich 03.03.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nachdem das Verfahren nicht bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden konnte, hat der Ortsgemeinderat am 29.11.2022 den Aufstellungsbeschluss vom 17.04.2019 aufgehoben sowie einen erneuten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2021 gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. Juli 2023 den § 13b BauGB für nicht mehr anwendbar erklärt. Daraufhin hat der Ortsgemeinderat Fronhofen in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Geissenbitzen“ gem. § 215a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 fortzuführen.

Des Weiteren wurde nach dem Offenlageverfahren zur weiteren Bewertung ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt sowie der nach § 215a i.V.m § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a Nr. 2 BauGB nunmehr vorgesehene Umweltbericht beauftragt.

In der öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 hat der Ortsgemeinderat Fronhofen über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beraten. Außerdem hat der Rat die um den Umweltbericht ergänzte Entwurfsplanung mit Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück 147 in Flur 3 der Gemarkung Fronhofen und Herausnahme des Flurstückes 58/2 sowie den weiteren, aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossenen Ergänzungen und Änderungen beschlossen. Der Auszug aus der Niederschrift wird mit den Unterlagen zur erneuten Beteiligung nach § 4 a BauGB ins Internet eingestellt bzw. offengelegt, die Abwägung aller Stellungnahmen ist aus diesem Protokollauszug ersichtlich.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

BauGB haben sich für die Planung Änderungen an den Grundzügen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Dies sind im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Verschiebung der bebaubaren Flächen unter Berücksichtigung der von dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen nach Norden; hierzu wird der Geltungsbereich um das Flurstück 147 in Flur 3 erweitert.
- Herausnahme des Flurstückes 58/2 in Flur 3 aus dem Geltungsbereich; dieses Flurstück war ursprünglich zur Ableitung von Regenwasser erforderlich.
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen um Festsetzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB.
- Neuordnung der Verkehrsflächen
- Ergänzung der Planunterlagen um den Umweltbericht.

Im Übrigen wird von den Erleichterungen im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB Gebrauch gemacht. Es wird von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen, § 4c BauGB findet keine Anwendung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Protokollauszug zur Ortsgemeinderatssitzung vom 24.09.2024 sowie der Entwurf des Bebauungsplanes „Geissenbitzen“ mit Planurkunde, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung sowie dem schalltechnischen Gutachten, sind auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen eingestellt.

Sie können in der Zeit **vom 14.10. bis einschließlich 15.11.2024** unter der Adresse www.sim-rhb.de und anschließend über den Pfad **Rathaus / Bürgerinfo / Bauleitpläne** abgerufen und eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen beim Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Brühlstraße 2, 55469 Simmern/Hunsrück, Zimmer 303, während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Außerhalb der Dienststunden ist zusätzlich eine Einsicht nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist im Internet und der parallel hierzu durchgeführten Offenlage können zu dem Bebauungsplanentwurf **Stellungnahmen** per E-Mail unter der Adresse **bauleitplanung@sim-rhb.de** eingereicht werden. Bei Bedarf können Sie Ihre Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen abgeben. Wir empfehlen bei persönlicher Vorsprache eine vorherige Terminabstimmung (Tel. 06761/837-247).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan **unberücksichtigt** bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Übersichtskarten zum Plangebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes „Geissenbitzen“ umfasst folgende Parzellen in der Gemarkung Fronhofen ganz bzw. teilweise (tlw.) und ist in den nachstehenden Übersichtskarten dargestellt.

Flur 2, Flurstück 4/1 tlw. (Ausgleichsfläche)
Flur 3, Flurstücke 58/1, 113/1 tlw., 122 tlw., 124 tlw., 144/1, 146, 147 und 148 tlw.
Flur 4, Flurstück 53 tlw.
Flur 5, Flurstücke 54/4, 54/5 tlw. und 80 tlw.

Übersichtsplan Bebauungsplan „Geissenbitzen“, OG Fronhofen



Übersichtsplan Bebauungsplan „Geissenbitzen“, OG Fronhofen, Ausgleichsfläche



Diese Übersichtskarten sind nicht verbindlich, sondern dienen nur einer besseren Orientierung zu Lage und Standort der Planungsabsicht. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Planurkunde.

Simmern/Hunsrück, 25.09.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
Simmern-Rheinböllen
Michael Boos, Bürgermeister

GEMEINSAMER MITTAGSTISCH

Zu unserem Senioren-Mittagstisch **am Mittwoch, den 23. Oktober 2024 ab 12.00 Uhr im Backes** lädt euch das Seniorenteam herzlich ein, es gibt Pizza. Bitte meldet euch **bis zum Freitag, den 18. Oktober 2024** bei Helga, Rita oder Brigitte an.

Euer Seniorenteam

IMPRESSUM

„Heimat Aktuell“, die Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, der Stadt Simmern und der Stadt Rheinböllen sowie der Ortsgemeinden Altweidelbach, Argenthal, Belgweiler, Benzweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubbach, Budenbach, Dichtelbach, Ellern, Erbach, Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Kisselbach, Klosterkumbd, Külz, Kumbdchen, Laubach, Liebshausen, Mengerschied, Mörschbach, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Riesweiler, Sargenroth, Schnorbach, Schönborn, Steinbach, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim sowie seiner Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- u. den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich freitags.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Hörh-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: heimataktuell@sim-rhb.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirtz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Stell, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sind grundsätzlich über die Verbandsgemeinde einzureichen; dem Verlag direkt überstellte Artikel werden nicht veröffentlicht. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

